

Markt Heidenheim

Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes Höfelbeet BA II in Heidenheim

Der Marktgemeinderat Heidenheim hat in seiner Sitzung vom 23.04.1993 beschlossen, den gültigen Bebauungsplan für das Baugebiet Höfelbeet BA II vom 20.12.1977 für folgende Grundstücke zu ändern:

Fl-Nr. 30/13, 30/12, 30/11, 30/9, 30/8, 30/7, 30/17 und 30/18.

Die Änderung beschränkt sich auf das Maß der baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Dachneigung und des Kniestockes wird wie folgt geändert und neu festgesetzt:

- a) Dachneigung für bestehende Gebäude bleibt bei 30 Grad.
- b) Bei Änderung des Dachstuhles, bzw. Neubauten wird der Dachneigungswinkel auf 38 Grad - 45 Grad festgesetzt.
- c) Bei Änderung des Dachstuhles, bzw. Neubauten ist ein Kniestock von max. 50 cm Höhe zulässig.

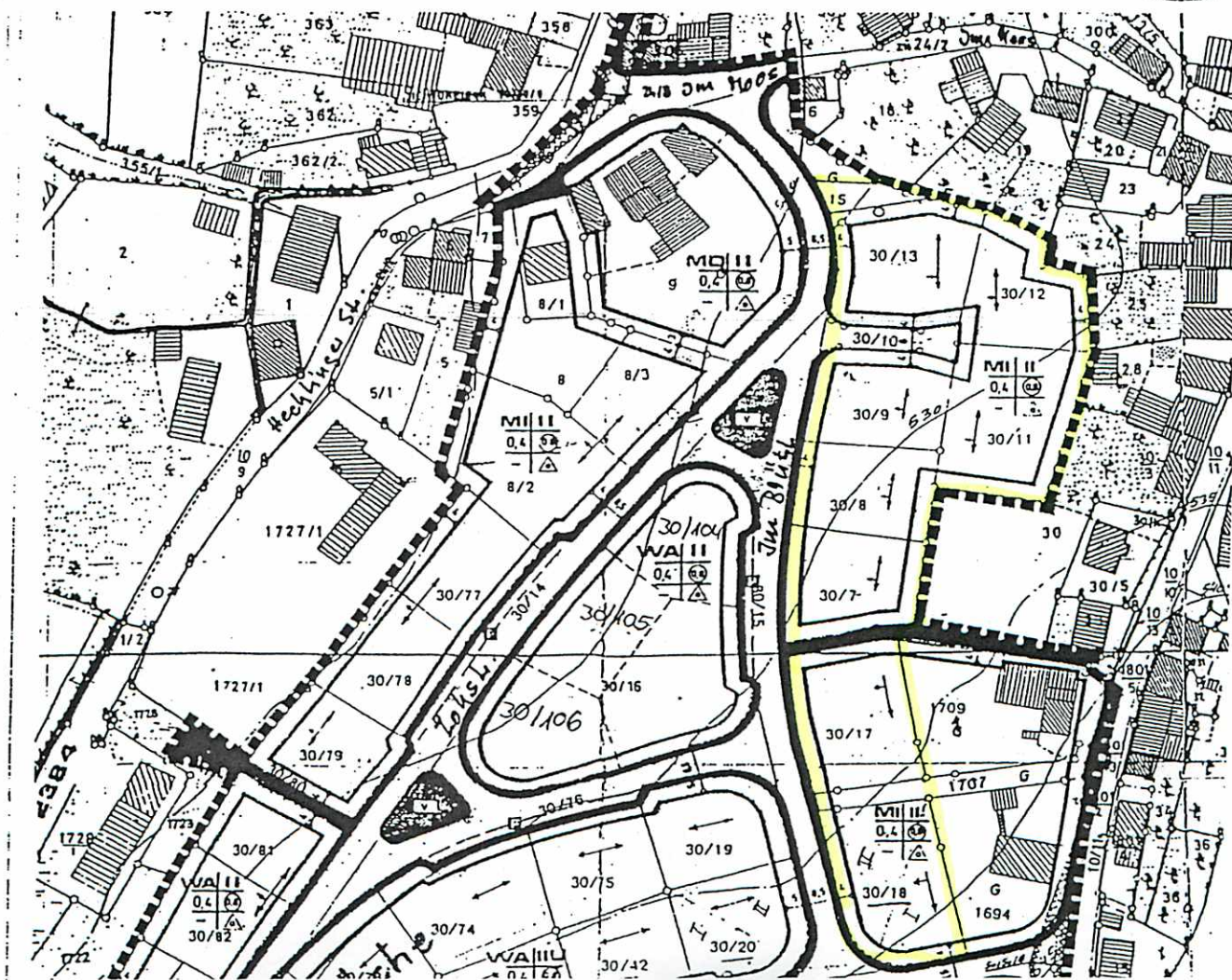
Der Entwurf für die Bebauungsplanänderung Höfelbeet BA II liegt in der Zeit vom 08.06.1993 - 08.07.1993 in der VGem. Hahnenkamm, Zimmer 14, zur Einsichtnahme auf.

Heidenheim, den 27.05.1993

Ewald Ziegler
1. Bürgermeister

Aushang: 28.05.1993

Abnahme: 09.07.1993



Markt Heidenheim

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Heidenheim, hat am 09.07.1993 für den Bebauungsplan "Höfelbeete BA II" in der Gemarkung Heidenheim nach § 10 BauGB eine Änderungssatzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes darf gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt werden, da das Landratsamt die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht hat (Art. 11 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987, GVBl. 1987, S. 209).

Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Änderungssatzung und der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und den in der Satzung enthaltenen textlichen Festsetzungen, liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in Heidenheim, Ringstraße 12, Zimmer 14 auf. Dort wird auch Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, wäre darzulegen.

Heidenheim, den 05.12.1994



(Ziegler)
1. Bürgermeister



Aushang: 05.12.1994
Abnahme: 16.01.1995